

# RS Lvwg 2018/5/4 LVwG-M-21/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

04.05.2018

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §35 Abs1

## Rechtssatz

Mitunter ist zwischen bloßer Untätigkeit und qualifizierter Untätigkeit der Behörde zu unterscheiden. [...] Die Behörde behält bei dieser qualifizierten Form der Untätigkeit gegen den Willen des Beschwerdeführers zwangsweise Gegenstände zurück, an denen der Beschwerdeführer ein Recht hat. Dieses Verhalten kann Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Waffen; Munition; Einbehaltung; Untätigkeit; Aufwandersatz;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.M.21.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)